

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

*In dieser Internetversion sind Namensnennungen natürlicher Personen incl. Anschrift aus datenschutzrechtlichen Gründen unkenntlich gemacht.
Der Volltext kann unter der E-Mailadresse amtsblatt@lra-bgl.de angefordert werden.

Amtsblatt Nr. 17 vom 23. April 2013

Bek. Nr.

Stadt Bad Reichenhall

Vollzug der Wassergesetze;
Schwarzbach-Ausbau BA 02, Teil 3, Städt. Schwimmbad Marzoll 1

Vollzug der Baugesetze;
Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung 2

Stadt Laufen

2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 25 „Sportplatz“;
ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) – Inkrafttreten 3

3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 „Seethalerstraße“;
ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) – Inkrafttreten 4

Markt Marktschellenberg

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Am Gastagweg“;
erneute Auslegung gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 2 BauGB 5

Markt Teisendorf

Haushaltssatzung des Marktes Teisendorf für das Haushaltjahr 2013 6

Gemeinde Bayerisch Gmain

Haushaltssatzung der Gemeinde Bayerisch Gmain für das Haushaltjahr 2013 7

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Haushaltssatzung der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden für das Jahr 2013 8

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Aufwands für
die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen,
Wegen, Plätzen, Parkplätzen, Grünanlagen und Kinderspielflächen
(Ausbaubeitragssatzung - ABS -)
Vom 17. April 2013 9

Auflegung der Vorschlagsliste für Schöffen 10

Vollzug der Baugesetze;
93. Änderung des Bebauungsplanes „Surheim-Südost“ –
Wiederholung der Bürgerbeteiligung
nach § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) 11

Gemeinde Schönau a. Königssee

Haushaltssatzung der Gemeinde Schönau a. Königssee für das Jahr 2013 12

Zweckverband Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee

Kehlstein, Fahrpreise Saison 2013 13

Bek. Nr. 1

Stadt Bad Reichenhall

Vollzug der Wassergesetze; Schwarzbach-Ausbau BA 02, Teil 3, Städt. Schwimmbad Marzoll, Stadt Bad Reichenhall, Lkr. Berchtesgadener Land

Das Wasserwirtschaftsamt Traunstein, Rosenheimer Str. 7 in 83278 Traunstein hat beim Landratsamt Berchtesgadener Land einen Antrag auf wasserrechtliche Planfeststellung des Vorhabens Schwarzbach-Ausbau BA 02, Teil 3, Städt. Schwimmbad Marzoll, Stadt Bad Reichenhall, Lkr. Berchtesgadener Land gestellt.
Begründung und Beschreibung des Vorhabens:

Zur Abwendung der bestehenden Gefährdung des Städt. Schwimmbades Marzoll und dessen Infrastruktureinrichtungen durch Hochwasserereignisse plant das Wasserwirtschaftsamt Traunstein den Ausbau des Schwarzbaches in Marzoll von Fkm 0,270 bis Fkm 0,500.

Die notwendige Hochwassersicherheit für einen Ausbaubfluss von $QA = 30 \text{ m}^3/\text{s}$ wird erreicht durch:

- Verlegung des Gewässerbettes im Schwimmbadgelände; Ausbildung einer naturnahen Gerinnestruktur; Vergrößerung des Abflussquerschnittes.
- Gewässerausbau einschließlich Freibord nach Regelquerschnitten A-A, B-B, C-C, Fkm 0,270 0,500, naturnah verbaute Querschnittsaufweitung mit abgerückten rechtsseitigen Ufermauern parallel zum Gewässer, einschließlich Anpassung des Schwimmbadgeländes und der bestehenden Wege, Geländemodellierungen zur Gewährleistung des erforderlichen Freibordes
- Erhaltung und Verbesserung der Retentionsflächen einschließlich der Abgrenzung des Retentionsbereiches durch eine Hochwassermauer.
- Rückbau der vorhandenen Schützenanlage; Schaffung der Durchgängigkeit, Anschluss an die bestehenden Ausbaustrecken oberhalb und unterhalb des geplanten Ausbaubereiches.

Zur Durchführung der ausschließlich zum Hochwasserschutz notwendigen Ausbaumaßnahmen müssen die Anliegergrundstücke vorübergehend benützt werden (Zufahrten, Lagerplätze, Baustelleneinrichtung, etc.). Nach Abschluss der technischen Maßnahmen werden in Abstimmung mit den Grundstückseigentümern evtl. Schäden in den Grundstücken behoben und der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, vom

24. April 2013 bis 23. Mai 2013

im Neuen Rathaus der Stadt Bad Reichenhall, Rathausplatz 8, 83435 Bad Reichenhall, Zimmer Nr. 210 (Stadtbauamt), und beim Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Str. 64, 83435 Bad Reichenhall, Zimmer Nr. 216, während der Dienststunden eingesehen werden können;

2. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Stadt Bad Reichenhall oder beim Landratsamt Berchtesgadener Land schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben kann;
3. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann.
4. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Bad Reichenhall, den 10. April 2013
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Herbert Lackner, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 2

Stadt Bad Reichenhall

Vollzug der Baugesetze; Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung

Die Stadt Bad Reichenhall hat am 10.4.2013 die nachstehende **Baugenehmigung** (Az.: 311-602-1/001/13) erteilt:

BAUHERR:	XXX, XXX, XXX*
BAUVORHABEN:	Anbau an ein bestehendes Wohnhaus mit Carport
LAGE DES BAUGRUNDSTÜCKS:	Am Goring 32
FL. NR.:	621/12

GEMARKUNG:

Marzoll

ENTWURFSVERFASSER:

Frank Zech, Architekt

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43 in 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30 in 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Bad Reichenhall) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) hat die Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayer. Verwaltungsgericht München Postfach 20 05 43, 80005 München, oder Bayerstraße 30, 80335 München, kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Beteiligte bzw. beteiligte Nachbarn vorhanden. Das Stadtbauamt Bad Reichenhall macht daher von der Möglichkeit des Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung Gebrauch, an Stelle einer Einzelzustellung der Baugenehmigung an jeden Nachbarn/Beteiligten die Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung bekanntzugeben. Mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl Nr. 13/2007, S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bauordnungsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1.7.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die Baugenehmigung und die genehmigten Planunterlagen können während der allgemeinen Dienststunden bei Stadtbauamt Bad Reichenhall, Neues Verwaltungsgebäude, Rathausplatz 8, 83435 Bad Reichenhall, II. Stock, Zimmer 212 eingesehen werden.

Bad Reichenhall, den 10. April 2013
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Herbert Lackner, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 3

Stadt Laufen

**2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 25 „Sportplatz“;
ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) - Inkrafttreten**

Der Stadtrat von Laufen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19.2.2013 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Sportplatz“ i. d. F. vom 15.10.2012 mit Begründung und Umweltbericht mit redaktionellen Änderungen gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Änderungsplan wird mit Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Stadt Laufen, Rathausplatz 1, während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gem. § 10 Absatz 3 Satz 4 BauGB tritt die Bebauungsplanänderung mit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land in Kraft.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Satz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Laufen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründet, ist jeweils darzulegen.

Entschädigungsberechtigte können Schadenersatz gem. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile entstanden sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann durch schriftlichen Antrag beim Entschädigungspflichtigen herbeigeführt werden. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile entstanden sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Laufen, den 16. April 2013
Stadt Laufen

Hans Feil, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Stadt Laufen

3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 „Seethalerstraße“; ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) - Inkrafttreten

Der Stadtrat von Laufen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19.2.2013 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Seethalerstraße“ i. d. F. vom 11.10.2012 mit Begründung mit redaktionellen Änderungen gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Änderungsplan wird mit Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Stadt Laufen, Rathausplatz 1, während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gem. § 10 Absatz 3 Satz 4 BauGB tritt die Bebauungsplanänderung mit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land in Kraft.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Satz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Laufen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründet, ist jeweils darzulegen.

Entschädigungsberechtigte können Schadenersatz gem. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile entstanden sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann durch schriftlichen Antrag beim Entschädigungspflichtigen herbeigeführt werden. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile entstanden sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Laufen, den 17. April 2013
Stadt Laufen

Hans Feil, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Markt Marktschellenberg

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Am Gastagweg“; erneute Auslegung gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 2 BauGB

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung vom 5. März 2012 die von Architekt Manfred Thoma, Piding, überarbeiteten Entwürfe zur 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Am Gastagweg“ gebilligt und die erneute Auslegung beschlossen.

Im o. g. Aufstellungsverfahren hat zuvor die Durchführung der frühzeitigen Bürger- und Trägerbeteiligung ergeben, dass die Planung für dieses Baugebiet geändert werden musste.

Die geänderten Planentwürfe samt Satzungstext sowie Begründung bzw. Erläuterungsbericht in der geänderten Fassung liegen in der Zeit von

2. Mai 2013 bis 15. Mai 2013

im Rathaus des Marktes Marktschellenberg, Salzburger Straße 2, I. OG, Zimmer 3, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und können dort eingesehen werden.

Während der Auslegungszeit können Bedenken und Anregungen eingebracht werden.

Marktschellenberg, den 19. April 2013
Markt Marktschellenberg

Wagner, Zweiter Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Markt Teisendorf

Haushaltssatzung des Marktes Teisendorf Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltjahr 2013

Aufgrund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Markt Teisendorf folgende Haushaltssatzung:

I.
§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt;
er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	14.325.211,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	12.942.266,00 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	1.382.945,00 €

2. im Finanzhaushalt mit

a) aus lfd. Verwaltungstätigkeit mit		
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von		12.921.728,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	t	10.705.494,00 €
und einem Saldo von		2.216.234,00 €
b) aus Investitionstätigkeit mit		
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von		3.205.338,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von		7.364.298,00 €
und einem Saldo von		- 4.158.960,00 €
c) aus Finanzierungstätigkeit mit		
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von		1.996.500,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von		1.504.500,00 €
und einem Saldo von		- 492.000,00 €
d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von		-1.450.726,00 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von
1.108.000,00 €
vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	380 v.H.
b) für Grundstücke (B)	380 v.H.
2. Gewerbesteuer	380 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf
1.000.000,00 €
festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

Teisendorf, den 18. April 2013
Markt Teisendorf

Franz Schießl, Erster Bürgermeister

II.

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus des Marktes
Teisendorf öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf (Art. 65 Abs. 3 GO).

Bek. Nr. 7

Gemeinde Bayerisch Gmain

**Haushaltssatzung der Gemeinde Bayerisch Gmain
Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltjahr 2013**

Aufgrund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Bayerisch Gmain folgende Haushaltssatzung:

I.
§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt;
er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	6.772.850,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	7.007.190,00 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	- 234.340,00 €

2. im Finanzhaushalt mit

a) aus lfd. Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	t	6.317.120,00 € 6.064.630,00 € 252.490,00 €
b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von		1.108.900,00 € 2.225.000,00 € -1.116.100,00 €
c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von		800.000,00 € 5.884,00 € 794.116,00 €
d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von		- 69.494,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 800.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	250 v.H.
b) für Grundstücke (B)	250 v.H.
2. Gewerbesteuer	300 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf Erträge, Aufwendungen, Einnahmen und Ausgaben oder den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

Bayerisch Gmain, den 16. April 2013
Gemeinde Bayerisch Gmain

Hawlitschek, Erster Bürgermeister

II.

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus der Gemeinde Bayerisch Gmain öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf (Art. 65 Abs. 3 GO).

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Haushaltssatzung der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden Landkreis Berchtesgadener Land für das Jahr 2013

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden folgende Haushaltssatzung:

I. § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt;
er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 4.282.200,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 696.700,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf
112.000,00 €
festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - A) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe 300 v.H.
 - B) für sonstige Grundstücke 370 v.H.
2. Gewerbesteuer 380 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf
700.000,00 €
festgesetzt. Er bedarf keiner Genehmigung (Art. 73 Abs. 2 GO).

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

Ramsau b. Berchtesgaden, den 12. April 2013
Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Gschoßmann, Erster Bürgermeister

II.

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht auf (Art. 65 Abs. 3 GO).

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen, Parkplätzen, Grünanlagen und Kinderspielplätzen (Ausbaubeitragssatzung - ABS -) Vom 17. April 2013

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Saaldorf-Surheim folgende

Satzung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung der in § 5 Abs. 1 genannten, in ihrer Baulast stehenden öffentlichen Einrichtungen Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und dieser Satzung, soweit nicht aufgrund des Baugesetzbuchs (BauGB) Erschließungsbeiträge zu erheben sind.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare, gewerblich genutzte, gewerblich nutzbare oder sonstig nutzbare Grundstücke erhoben, die aus der Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen einen besonderen Vorteil ziehen können (beitragspflichtige Grundstücke).

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit dem Abschluss der Maßnahme (einschließlich des notwendigen Grunderwerbs), in den Fällen der Kostenspaltung (§ 9) mit dem Abschluss der Teilmaßnahme. Eine Maßnahme oder Teilmaßnahme ist abgeschlossen, wenn sie tatsächlich und rechtlich beendet und der Gesamtaufwand feststellbar ist.
- (2) Auf Baumaßnahmen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung abgeschlossen worden sind, findet diese Satzung keine Anwendung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5 Art und Umfang des Aufwands

- (1) Der Berechnung des Beitrags wird zugrunde gelegt der Aufwand der Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung für

1.	Ortsstraßen (Art. 46 BayStrWG)	bis zu einer Breite von
	mit den Straßenbestandteilen Fahrbahn, Rad- und Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Mehrzweckstreifen, ohne unselbständige Parkplätze (Nr. 4.1) und unselbständige Grünanlagen (Nr. 6.1)	
1.1	in Wochenendhausgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,2	7,0 m
1.2	in Kleinsiedlungsgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,3	10,0 m
1.3	in Kleinsiedlungsgebieten, soweit sie nicht unter 1.2 fallen, Dorfgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, besonderen Wohngebieten, Mischgebieten	
	a) mit einer Geschossflächenzahl bis 0,7	14,0 m
	bei einseitiger Bebaubarkeit	10,5 m
	b) mit einer Geschossflächenzahl über 0,7 - 1,0	18,0 m
	bei einseitiger Bebaubarkeit	12,5 m
	c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6	20,0 m
	d) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6	23,0 m
	Einseitige Bebaubarkeit im Sinn des Satzes 1 ist gegeben, wenn auf einer Straßenseite die Grundstücke baulich oder gewerblich oder in sonstiger vergleichbarer Weise nicht genutzt werden dürfen.	
1.4	in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten	
	a) mit einer Geschossflächenzahl bis 1,0	20,0 m
	b) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6	23,0 m
	c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 - 2,0	25,0 m
	d) mit einer Geschossflächenzahl über 2,0	27,0 m

1.5	in Industriegebieten	
	a) mit einer Baumassenzahl bis 3,0	23,0 m
	b) mit einer Baumassenzahl über 3,0 - 6,0	25,0 m
	c) mit einer Baumassenzahl über 6,0	27,0 m
1.6	als nicht zum Anbau bestimmte Sammelstraßen	27,0 m
1.7	als verkehrsberuhigte Bereiche bis zu den in Nr. 1.2 mit 1.4 festgelegten Straßenbreiten; werden diese überschritten, ist beitragsfähig der Aufwand für eine Fläche, die sich aus der Multiplikation der Länge der verkehrsberuhigten Straße mit den für das jeweilige Gebiet in Nr. 1.2 mit 1.4 festgelegten Breiten ergibt	
1.8	in sonstigen Gebieten im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 4 BauGB	14,0 m
1.9	in allen anderen Fällen, soweit sie der Erschließung von baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken dienen	14,0 m
2.	die folgenden Bestandteile der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen:	bis zu einer Breite von
2.1	Überbreiten der Fahrbahn	6,0 m
2.2	Gehwege	11,0 m
2.3	Radwege	5,0 m
2.4	gemeinsame Geh- und Radwege	14,0 m
3.	beschränkt-öffentliche Wege (Art. 53 Nr. 2 BayStrWG)	bis zu einer Breite von
3.1	Gehwege	5,0 m
3.2	Radwege	3,5 m
3.3	gemeinsame Geh- und Radwege	8,0 m
3.4.	unbefahrbare Wohnwege	5,0 m
3.5	Fußgängerbereiche bis zu den in Nr. 1.2 mit 1.4 festgelegten Straßenbreiten; werden diese überschritten, ist beitragsfähig der Aufwand für eine Fläche, die sich aus der Multiplikation der Länge des Fußgängerbereiches mit den für das jeweilige Gebiet in Nr. 1.2 mit 1.4 festgelegten Breiten ergibt.	
4.	Parkplätze	
4.1	die Bestandteil der in Nr. 1 mit Nr. 2 genannten Straßen sind (unselbständige Parkplätze)	bis zu einer Breite von
	a) soweit Parkstreifen vorgesehen sind	
	- bei Längsaufstellung	je 2,5 m
	- bei Schräg- und Senkrechtaufstellung	5,0 m
	b) soweit keine Parkstreifen vorgesehen sind	5,0 m
4.2	die kein Bestandteil der in Nr. 1 mit Nr. 2 genannten Straßen sind (selbständige Parkplätze) bis zu einer Fläche von 15 v. H. der durch sie erschlossenen Grundstücksflächen (§ 8)	
5.	die Wendepunkte an Ortsstraßen nach Nr. 1 und an beschränkt-öffentlichen Wegen nach Nr. 3 jeweils bis zur vierfachen Straßenbreite	
6.	Grünanlagen	
6.1	die Bestandteil der in Nr. 1 mit Nr. 5 genannten Verkehrsflächen sind (unselbständige Grünanlagen) bis zu einer Breite von 8,0 m	
6.2	die kein Bestandteil der in Nr. 1 bis Nr. 5 genannten Verkehrsflächen sind (selbständige Grünanlagen) bis zu einer Fläche von 15 v. H. der durch sie erschlossenen Grundstücksflächen (§ 8)	
7.	Kinderspielplätze innerhalb der Baugebiete bis zu einer Fläche von 10 v. H. der durch sie erschlossenen Grundstücksflächen (§ 8)	

- (2) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt insgesamt die größte Breite.
- (3) Beitragsfähig nach Absatz 1 ist der Aufwand für
1. den Grunderwerb oder die Erlangung einer Dienstbarkeit einschließlich der Nebenkosten und der Kosten aller Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Gemeinde das Eigentum oder die Dienstbarkeit an den für die Einrichtung erforderlichen Grundstücken erlangt,
 2. die Freilegung der Grundflächen,
 3. die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung der Einrichtung oder Teileinrichtung mit ihren Bestandteilen und notwendigen Anpassungsmaßnahmen:
 - 3.1 Fahrbahnen
 - 3.2 Radwege
 - 3.3 Gehwege
 - 3.4 gemeinsame Geh- und Radwege
 - 3.5 Mischflächen
 - 3.6 Mehrzweckstreifen
 - 3.7 technisch notwendiger Unterbau und Tragschichten
 - 3.8 Deckschicht mit Befestigung der Oberfläche durch eine Pflasterung, Asphalt-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise,
 - 3.9 notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen des Niveaus,
 - 3.10 Rinnen und Randsteine,
 - 3.11 Entwässerungsanlagen, Gräben, Durchlässe und Verrohrungen,
 - 3.12 Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - 3.13 Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - 3.14 Wendepplätze,
 - 3.15 Parkplätze,
 - 3.16 Beleuchtung,
 - 3.17 Grünanlagen mit gärtnerisch gestalteten Flächen und der erforderlichen Bepflanzung,
 - 3.18 Baumgraben und Baumscheiben einschließlich Bepflanzung
 - 3.19 Ausrüstung (insbesondere der verkehrsberuhigten Straßen und Fußgängerbereiche) mit ortsfesten Einrichtungsgegenständen,
 - 3.20 Omnibus-Haltebuchten und -Wendepplätze,
 - 3.21 Anbindung an andere bereits vorhandene Straßen, Wege und Plätze,
 - 3.22 stationäre Geräte und Anlagen und Begrünung und Bepflanzung der Kinderspielplätze,
 - 3.23 Anpassung von Ver- oder Entsorgungsanlagen.
- (4) Der Aufwand umfasst auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Sachen und Rechte im Zeitpunkt der Bereitstellung.
- (5) Der beitragsfähige Aufwand umfasst nicht die Kosten für Brücken, Tunneln und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

§ 6 Ermittlung des Aufwands und Abrechnungsgebiet

- (1) Der beitragsfähige Aufwand (§ 5) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die einzelne Einrichtung ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Aufwand entweder für bestimmte Abschnitte einer Einrichtung oder für mehrere Einrichtungen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, ermitteln.
- (3) Die von einer Einrichtung erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Einrichtung gebildet oder werden mehrere Einrichtungen (derselben Straßenkategorie nach § 7 Abs. 2) zu einer Einheit zusammengefasst, bilden die von dem Abschnitt bzw. der Einheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 7
Gemeindeanteil

- (1) Die Gemeinde beteiligt sich an dem Aufwand nach Maßgabe des Absatz 2 mit einem Anteil, der die nicht nur unbedeutenden Vorteile der Allgemeinheit für die Inanspruchnahme der Einrichtung angemessen berücksichtigt (Eigenbeteiligung).
- (2) Die Eigenbeteiligung der Gemeinde beträgt bei
1. Maßnahmen an Ortsstraßen
(§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4.1, Nr. 5 und Nr. 6.1)
 - 1.1 Anliegerstraßen
 - a) Fahrbahn 20 v. H.
 - b) Radwege 20 v. H.
 - c) Gehwege 20 v. H.
 - d) gemeinsame Geh- und Radwege 20 v. H.
 - e) unselbständige Parkplätze 20 v. H.
 - f) Mehrzweckstreifen 20 v. H.
 - g) Beleuchtung und Entwässerung 20 v. H.
 - h) unselbständige Grünanlagen 20 v. H.
 - 1.2 Haupterschließungsstraßen
 - a) Fahrbahn 50 v. H.
 - b) Radwege 35 v. H.
 - c) Gehwege 35 v. H.
 - d) gemeinsame Geh- und Radwege 35 v. H.
 - e) unselbständige Parkplätze 35 v. H.
 - f) Mehrzweckstreifen 35 v. H.
 - g) Beleuchtung und Entwässerung 35 v. H.
 - h) unselbständige Grünanlagen 35 v. H.
 - 1.3 Hauptverkehrsstraßen
 - a) Fahrbahn 70 v. H.
 - b) Radwege 45 v. H.
 - c) Gehwege 45 v. H.
 - d) gemeinsame Geh- und Radwege 45 v. H.
 - e) unselbständige Parkplätze 45 v. H.
 - f) Mehrzweckstreifen 45 v. H.
 - g) Beleuchtung und Entwässerung 45 v. H.
 - h) unselbständige Grünanlagen 45 v. H.
 2. Maßnahmen an Ortsdurchfahrten
 - 2.1 Überbreiten der Fahrbahn
(§ 5 Abs. 1 Nr. 2.1) 70 v. H.
 - 2.2 Gehwege der Ortsdurchfahrt
(§ 5 Abs. 1 Nr. 2.2) 45 v. H.
 - 2.3 Radwege der Ortsdurchfahrt
(§ 5 Abs. 1 Nr. 2.3) 45 v. H.
 - 2.4 gemeinsame Geh- und Radwege der Ortsdurchfahrt
(§ 5 Abs. 1 Nr. 2.4) 45 v. H.
 - 2.5 unselbständige Parkplätze
(§ 5 Abs. 1 Nr. 4.1) 45 v. H.
 - 2.6 unselbständige Grünanlagen
(§ 5 Abs. 1 Nr. 6.1) 45 v. H.
 - 2.7 Beleuchtung und Entwässerung 45 v. H.
 3. Maßnahmen an beschränkt-öffentlichen Wegen
 - 3.1 selbständige Gehwege
(§ 5 Abs. 1 Nr. 3.1) 30 v. H.
 - 3.2 selbständige Radwege
(§ 5 Abs. 1 Nr. 3.2) 40 v. H.
 - 3.3 selbständige gemeinsame Geh- und Radwege
(§ 5 Abs. 1 Nr. 3.3) 35 v. H.
 - 3.4 unselbständige Grünanlagen
(§ 5 Abs. 1 Nr. 6.1) 35 v. H.

3.5	Beleuchtung und Entwässerung	35 v. H.
4.	verkehrsberuhigte Bereiche (§ 5 Abs. 1 Nr. 1.7)	
4.1	als Anliegerstraße (§ 7 Abs. 4 Nr. 1)	
	a) Mischflächen	20 v. H.
	b) für die übrigen Teileinrichtungen gelten die Regelungen in Nr. 1.1 entsprechend	
4.2	als Haupterschließungsstraße (§ 7 Abs. 4 Nr. 2)	
	a) Mischflächen	45 v. H.
	b) für die übrigen Teileinrichtungen gelten die Regelungen in Nr. 1.2 entsprechend	
5.	Fußgängerbereiche (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.5)	40 v. H.
6.	unbefahrbare Wohnwege (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.4)	20 v. H.
7.	selbständige Parkplätze (§ 5 Abs. 1 Nr. 4.2)	50 v. H.
8.	selbständige Grünanlagen (§ 5 Abs. 1 Nr. 6.2)	50 v. H.
9.	Kinderspielplätze (§ 5 Abs. 1 Nr. 7)	50 v. H.

(3) Im Sinne des Absatzes 2 gelten als

- | | |
|--------------------------------|--|
| 1. Anliegerstraßen: | Straßen, die ganz überwiegend der Erschließung der Grundstücke dienen. |
| 2. Haupterschließungsstraßen: | Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr dienen und nicht Hauptverkehrsstraßen sind. |
| 3. Hauptverkehrsstraßen: | Straßen, die ganz überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen und/oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen. |
| 4. Verkehrsberuhigte Bereiche: | als Mischfläche gestaltete Straßen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen und gleichzeitig dem Fahrzeugverkehr dienen. |
| 5. Fußgängerbereiche: | Straßen, die in ihrer ganzen Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine (zeitweise) Nutzung mit Kraftfahrzeugen zugelassen ist. |

§ 8 Verteilung des Aufwands

- (1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 6 ermittelte Aufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 7 Abs. 2) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebiets (§ 6 Abs. 3) nach den Grundstücksflächen verteilt.
- (2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 6 Abs. 3) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 6 ermittelte Aufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 7 Abs. 2) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebiets (§ 6 Abs. 3) nach den Grundstücksflächen, vervielfacht mit einem Nutzungsfaktor, verteilt, der im Einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist (z. B. Lagerplätze mit Sanitärräumen, Waschstraßen etc.)	1,0
2. bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoss	0,3

(3) Als Grundstücksfläche gilt

1. soweit ein Bebauungsplan im Sinn von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB besteht, der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. Reicht die Fläche des Buchgrundstücks über den Geltungsbereich des Bebauungsplans hinaus, ist die im Geltungsbereich gelegene Fläche zugrunde zu legen.
2. soweit ein Bebauungsplan im Sinn von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB nicht besteht, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m, gemessen von der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit der das Grundstück erschließenden Verkehrsfläche. Reicht die bauliche oder gewerbliche oder sonstige vergleichbare Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Tiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die nur die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben unberücksichtigt.

3. soweit aneinandergrenzende (selbständig nicht bebaubare oder nutzbare) Buchgrundstücke desselben Eigentümers einheitlich wirtschaftlich genutzt werden oder genutzt werden dürfen, der Flächeninhalt dieser Grundstücke; Nr. 1 oder Nr. 2 sind entsprechend anzuwenden.
- (4) Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit, mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit oder in sonstiger Weise vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden dürfen, z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Campingplätze, Dauerkleingärten, werden mit 50 v. H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen; Grundstücke, auf denen private Grünflächen festgesetzt sind, werden mit 25 v. H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.
- (5) Grundstücke im Außenbereich, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur gärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden dürfen, werden mit 5 v. H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen. Für Grundstücke im Außenbereich, die bebaut sind oder gewerblich genutzt werden, gilt Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 2 entsprechend.
- (6) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
- (7) Ist im Einzelfall eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.
- (8) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.
- (9) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl festsetzt, ist
 1. bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse
 maßgebend.
- (10) Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (11) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 6 Abs. 3) auch Grundstücke erschlossen, die zu mehr als einem Drittel gewerblich genutzt werden oder genutzt werden dürfen, so sind für diese Grundstücke die nach Absatz 2 zu ermittelnden Nutzungsfaktoren um je 50 v. H. zu erhöhen. Dies gilt nicht, bei Abrechnung von selbstständigen Grünanlagen oder Kinderspielplätzen, wenn von diesen Grundstücke im Sinn von Satz 1 erschlossen werden.
- (12) Als gewerblich genutzt oder nutzbar im Sinne des Absatzes 11 gilt auch ein Grundstück, wenn es zu mehr als einem Drittel Geschäfts-, Büro-, Verwaltungs-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergt.
- (13) Für Grundstücke, die von mehr als einer Einrichtung nach § 5 erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Einrichtung nur mit zwei Dritteln anzusetzen. Dies gilt nicht für Grundstücke, die zu mehr als einem Drittel gewerblich genutzt werden, sowie für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten.

§ 9 Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn,
4. die Radwege,
5. die Gehwege,
6. die gemeinsamen Geh- und Radwege,
7. die unselbständigen Parkplätze,
8. die unselbständigen Grünanlagen,
9. die Mehrzweckstreifen,
10. die Mischflächen,
11. die stationären Geräte und Anlagen und die Begrünung und Bepflanzung der Kinderspielplätze,
12. die Beleuchtungsanlagen,
13. die Entwässerungsanlagen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Baumaßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen ist.

§ 10 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids, die Vorauszahlung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheids fällig.

§ 11 Ablösung des Ausbaubeitrags

Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehen der Beitragspflicht (§ 3) abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Ausbaubeitrags.

§ 12
Auskunftspflicht

Der Beitragsschuldner ist verpflichtet, der Gemeinde alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlage erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen.

§ 13
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Mai 2013 in Kraft.

Saaldorf, den 17. April 2013
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Ludwig Nutz, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 10

Gemeinde Saaldorf-Surheim
Auflegung der Vorschlagsliste für Schöffen

Die Vorschlagsliste der Gemeinde Saaldorf-Surheim zur Auswahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2014 bis 2018 liegt in der Zeit vom

24. April 2013 bis 8. Mai 2013

im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Zimmer 7 während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zu jedermanns Einsicht auf.

Einsprüche gegen die Vorschläge können binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, also bis

17. Mai 2013

bei der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf-Surheim schriftlich oder mündlich zur Niederschrift erhoben werden. Einspruch kann geltend gemacht werden, falls Personen in die Liste aufgenommen wurden, die nach Abschnitt II 2 bis 5 der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Justiz und für Verbraucherschutz und des Innern vom 7. November 2012 (JMBl S.127) über die Auswahl der Schöffen nicht aufgenommen werden durften oder nicht aufgenommen werden sollten.

Saaldorf, den 18. April 2013
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Ludwig Nutz, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 11

Gemeinde Saaldorf-Surheim
Vollzug der Baugesetze;
93. Änderung des Bebauungsplanes „Surheim-Südost“ –
Wiederholung der Bürgerbeteiligung
nach § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Saaldorf-Surheim hat in der Sitzung am 7.8.2012 die 93. Änderung des Bebauungsplanes „Surheim-Südost“ beschlossen. Die Änderung wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt.

In der Sitzung am 9.4.2013 wurden vom Bau- und Umweltausschuss aufgrund von Anregungen und Einwendungen aus dem Anhörverfahren Änderungen bei der Planung beschlossen. Grundlage ist nunmehr die Planzeichnung des Planungsbüros Gaugler aus Surheim in der Fassung vom 9.4.2013.

Im Rahmen der Änderung werden die Baugrenzen und Flächen für Garagen erweitert und verschoben. Die Wandhöhe wird den aktuellen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse und den Vorgaben des Wärmeschutzes angepasst. Vorgegeben werden ortsverträgliche Nutzungszahlen, die Anzahl der Wohneinheiten und der erforderlichen Stellplätze.

Zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung wird die Änderungsplanung nochmal öffentlich ausgelegt. Die Auslegung erfolgt in der Zeit vom

29. April 2013 bis 31. Mai 2013

im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf während der allgemeinen Dienststunden. Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

Saaldorf, den 18. April 2013
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Nutz, Erster Bürgermeister

Gemeinde Schönau a. Königssee

Haushaltssatzung der Gemeinde Schönau a. Königssee Landkreis Berchtesgadener Land für das Jahr 2013

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- erlässt die Gemeinde Schönau a. Königssee folgende Haushaltssatzung:

I. § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt;
er schließt,

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 13.390.019,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 5.891.694,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf
festgesetzt. 0,00 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf
festgesetzt. 2.381.000,00 €

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| (A) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe | 280 v.H. |
| (B) für sonstige Grundstücke | 350 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v.H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf
festgesetzt. 3.000.000,00 €

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

Schönau a. Königssee, den 16. April 2013
Gemeinde Schönau a. Königssee

Stefan Kurz, Erster Bürgermeister

II.

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus der Gemeinde Schönau a. Königssee öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht auf (Art. 65 Abs. 3 GO).

Zweckverband Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee

Kehlstein, Fahrpreise Saison 2013

Der Verbandsausschuss beschließt, die Fahrpreise für den Kehlstein um 40 Cent brutto bzw. für den Aufzug um 20 Cent brutto für Erwachsene und um 20 Cent brutto für Fahrpreis Kinder und 10 Cent brutto Aufzugspreis Kinder zu erhöhen. Die Familienkarten bleiben von der Preiserhöhung unberührt.

Für das Jahr 2014 findet keine Preiserhöhung statt.

Berchtesgaden, den 19. April 2013
Zweckverband Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee

Stefan Kurz, Verbandsvorsitzender
